

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 22. Januar 2009

NUMMER 1

*Wird in's Netz
geklebt.*

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2008 bei.

● ~~DLR Rheinpfalz~~
Eind. 28. JAN. 2009

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
6302	12. 12. 2008	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2009 VV des Ministeriums der Finanzen	2
784	18. 11. 2008	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	7

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
16. 12. 2008	Löschung eines Exequaturs; hier: Herr Johann Ulrich Schlamp, Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in München Bek. der Staatskanzlei	14
Ministerium der Finanzen		
22. 12. 2008	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) Rdschr. des Ministeriums der Finanzen	14
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz		
27. 11. 2008	Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz Rdschr. des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	15

gleichs-Rechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

4.4 Konversion

Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion, deren Ausgaben allgemein in Kapitel 75 bestimmter Einzelpläne ausgewiesen sind (vgl. auch die entsprechende Anlage zum Gesamtplan), wird aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 2 LHG 2009/2010 ausdrücklich hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

4.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege

Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 9 Abs. 3 LHG 2009/2010 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschließungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

4.6 Ausgaben für Datenverarbeitung

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folgenummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

4.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung

Der Landtag hat – in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes – in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

4.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 20. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2009 gültig.

784 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 18. November 2008 (8601 11_225)

Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1:** Gemeinsame Grundlagen
- Teil 2:** Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten)
- Teil 3:** Investitionen
- Teil 4:** Vermarktungskonzeptionen
- Teil 5:** Verfahrensregelungen
- Teil 6:** Schlussbestimmungen

Teil 1

1 Gemeinsame Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen, Mittelverwaltung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift),
- der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemäß Artikel 9 die Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Zusammenschlüssen (Organisationskosten) nach Teil 2 dieser Verwaltungsvorschrift von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt ist,
- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemäß Artikel 7 Abs. 7 die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang I des EG-Vertrags nach Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift und gemäß Artikel 5 die Förderung von Vermarktungskonzeptionen nach Teil 4 dieser Verwaltungsvorschrift von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt sind,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils geltenden Rahmenplan,
- des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Um-
weitmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) für den
ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz nach
Artikel 15 der ELER-Verordnung, in seiner jeweils gel-
tenden und von der Europäischen Kommission ge-
nehmigten Fassung,
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23
und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der
Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landes-
haushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002
(MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen
besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 5.2)
entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Projekte
dürfen nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Programme
gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Bürgschaften,
die im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms
gewährt werden. Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen
darf jedoch, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungs-
grundlage, den Wert von 40 v. H. - bei Zuwen-
dungsempfängern, die nicht von Artikel 2 der Empfeh-
lung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die
Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und
mittleren Unternehmen (2003/361/EG), (ABl. EU Nr. L 124
S. 36) erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeits-
kräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. EUR Jah-
resumsatz ausweisen 20 v. H. - nicht übersteigen.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält
sich vor, weitere Prioritäten zu setzen und Konditionen
festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzu-
stellen oder das Antragsvolumen auf die zur Verfügung
stehenden Mittel abzustimmen.

1.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der
Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.3 Fördergebiet

Die geförderten Projekte müssen grundsätzlich in Rhein-
land-Pfalz durchgeführt werden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten
die Begriffsbestimmungen entsprechend dem vom Pla-
nungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ be-
schlossenen jeweils gültigen Rahmenplan sowie des
Entwicklungsprogramms PAUL in seiner jeweils gelten-
den Fassung.

Im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung werden
darüber hinaus nachfolgende Begriffe in dieser Verwal-
tungsvorschrift wie folgt definiert:

- 1.4.1 a. „Zusammenschlüsse“ sind Erzeugergemeinschaften
(Buchst. b) und deren Vereinigungen sowie Erzeuger-
zusammenschlüsse (Buchst. c),
 - b. „Erzeugergemeinschaften“ und deren Vereinigungen
sind nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Zu-
sammenschlüsse,
 - c. „Erzeugerzusammenschlüsse“ sind Zusammen-
schlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökolo-
gische, regionale oder sonstige landwirtschaftlichen
Erzeugnisse herstellen.
- 1.4.2 Unter der „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Er-
zeugnisses“ ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im
Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen,
bei der auch das durch die Einwirkung entstehende
Produkt zu den im vorgenannten Anhang aufgeführten

Erzeugnissen zählt. Dies schließt zur menschlichen Er-
nährung bestimmte Convenience-Produkte mit ein.

- 1.4.3 Ein Antrag auf Förderung beschreibt entsprechend der
Begriffsdefinition aus Artikel 2 Buchst. c der ELER-Ver-
ordnung ein bestimmtes Projekt. Ein Projekt kann meh-
rere Teilprojekte umfassen. Unter Teilprojekt ist jede
getrennt realisierbare, getrennt abrechenbare, getrennt
prüfbare und getrennt bewilligungsfähige Investition zu
verstehen.

- 1.4.4 Ein Zuwendungsempfänger erfüllt dann die Aufgabe einer
zentral regionalen Vermarktungseinrichtung, wenn sich
das Erfassungsgebiet für den Bezug der zu verarbeitenden
oder zu vermarktenden landwirtschaftlichen Erzeu-
gnisse auf einen nach natürlichen oder historischen Ge-
gebenheiten abgegrenzten zusammenhängenden Raum
bezieht, der sich in der Regel über das Gebiet mindes-
tens eines Landkreises oder eines bestimmten Anbau-
gebietes (Sektor Wein) erstreckt.

Teil 2

2 Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten)

2.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendungen sollen die Gründung von Zusammen-
schlüssen und deren Vereinigungen erleichtern und ihre
Tätigkeit fördern.

2.2 Gegenstand der Förderung

- 2.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Orga-
nisationskosten einschließlich von Kosten der wesent-
lichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahr-
genommene Aufgaben entstehen.

- 2.2.2 Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören ins-
besondere:

- Gründungskosten, einschließlich notwendige externe
Beratungskosten im Zusammenhang mit der Gründung,
- Personalkosten, die im Zusammenhang mit dem Tätig-
werden des Zusammenschlusses im Bereich der
Vermarktung entstehen und die auf ein Hinwirken auf
eine marktgerechte Erzeugung in den Mitgliedsbetrie-
ben ausgerichtet sind,
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtungen, Büro-
maschinen,
- Versicherungsprämien, soweit das zu versichernde
Risiko den Zusammenschluss betrifft und unabhängig
von seiner Tätigkeit ist,
- Kosten für Beratung der Mitgliedsbetriebe, z. B. im
Rahmen der Anwendung von Qualitätssicherungs-
systemen,
- Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften
zu deren Aufwendungen, soweit diese zuwen-
dungsfähige Zwecke betreffen

- 2.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtli-
chen oder organisatorischen Beziehung zu Unterneh-
men der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftli-
cher Erzeugnisse steht,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren für Fi-
nanzgeschäfte, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen,
Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, unbare Eigenlei-
stungen, Verwaltungskosten, wie z. B. öffentliche Ge-
bühren, Abgaben, Auslagen und Beiträge,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betref-
fen, wie z. B. Kosten für Saat- und Pflanzgut, Dünge-,
Futter- und Pflanzenschutzmittel; sonstige Kosten, die

unmittelbar im Zusammenhang mit der Ernte stehen; Tiermaterial und dergleichen; tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten,

- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte verarbeiten oder vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen.

2.3.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich müssen Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

2.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich müssen Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und folgende Voraussetzungen erfüllen.

2.4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

2.4.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

2.4.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

2.4.2.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- neue Märkte erschließt oder
- der wachsenden Nachfrage nach den von dem Zusammenschluss vermarkteten Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

2.4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die von dem Tag der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen an, je-

doch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich mit der Maßgabe, dass anstelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Zuwendung tritt.

2.4.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass sich der Zusammenschluss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

2.5 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

Nach § 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes kann für den gleichen Zweck eine Zuwendung nur einmal gewährt werden, entweder der anerkannten Erzeugergemeinschaft oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugergemeinschaften. Führt eine anerkannte Erzeugergemeinschaft Beiträge an die anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften ab, aus denen diese ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie zuwendungsfähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, entweder nur bei der Erzeugergemeinschaft als Ausgabe berücksichtigt werden oder bei der anerkannten Vereinigung von Erzeugergemeinschaften als Grundlage für eine Zuwendungsgewährung dienen.

2.6 Umfang, Höhe der Zuwendungen

2.6.1 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Die Zuwendungen sind in ihrer Höhe im ersten und zweiten Jahr auf höchstens 60 v. H., im dritten Jahr auf höchstens 50 v. H., im vierten Jahr auf höchstens 40 v. H. und im fünften Jahr auf höchstens 20 v. H. ihrer zuwendungsfähigen Aufwendungen begrenzt.

2.6.2 Begrenzung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Die förderfähigen Organisationskosten dürfen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H. und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich dürfen die förderfähigen Organisationskosten im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 10 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei der Bemessung des Verkaufserlöses werden nur solche Erlöse berücksichtigt, die durch die Vermittlung oder den Verkauf seitens der Erzeugergemeinschaft erzielt werden.

2.6.3 Der Gesamtbetrag an Zuwendungen für Organisationskosten darf einschließlich der Zuwendungen aus Anlass einer wesentlichen Erweiterung 400 000 EUR je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Teil 3

3 Investitionen

3.1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll

- die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst,
- die marktgerechte Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse verstärkt,

- ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile auf Erzeugerebene zu schaffen oder
- die vertikale Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verarbeitungsunternehmen initiiert und verstärkt werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Die Förderung erstreckt sich auch auf solche Investitionen, die der Nachfrage gerechten Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I des EG-Vertrags (Anhang I - Produkte) dienen, deren Endprodukte jedoch nicht mehr unter Anhang I des EG-Vertrags fallen, soweit Ziel dieser Aufbereitung die Herstellung von Nahrungsmitteln ist (Herstellung von Convenience-Produkten).

3.2.2 Gefördert werden insbesondere Investitionen, die

- dem Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
- der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- der Verbesserung und Rationalisierung von Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Ressourcenschonung,
- der Anwendung neuer Technologien und innovativer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Herstellung von Convenience-Produkten,
- der Erschließung neuer Vermarktungswege dienen.

3.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Projekt geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
(ausgenommen sind Investitionen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen, die bislang in der Tabakverarbeitung und -vermarktung tätig waren),
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen (Nummer 2.2.3 3. Spiegelstrich),
- Aufwendungen für Drittlandware; sofern über die mit der Investition geschaffenen Anlagen und Einrichtungen eine Vermarktung oder Verarbeitung von außerhalb der Europäischen Union stammenden Erzeugnissen erfolgt, sind die förderfähigen Kosten entsprechend

ihrem Anteil an der gesamten Verarbeitung und Vermarktung zu kürzen,

- Verwaltungskosten, wie z. B. öffentliche Gebühren, Abgaben, Auslagen und Beiträge,
- Aufwendungen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen;

ausgenommen sind Investitionen in Unternehmen - Metzgereien -, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreiten und die weniger als 10 Personen - Voll-Arbeitskräfte - beschäftigen,

- Aufwendungen für Ölmühlen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe.

3.2.4 Den förderfähigen Gesamtkosten eines Teilprojektes können allgemeine Aufwendungen (hierzu zählen Vor- und Planungskosten für Leistungen von Architektinnen/Architekten, Statikerinnen/Statiker, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sachverständige, Kosten für Durchführbarkeitsstudien, anfallende Nebenkosten, Bauversicherungskosten) bis zu einer Höhe von 12 v. H. zugerechnet werden.

3.2.5 Projekte sind innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung bzw. Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durchzuführen.

3.2.6 Es werden nur Investitionen in selbst genutztes Eigentum gefördert. Eine Weitergabe der Zuwendungen an einzelne Mitglieder eines Zusammenschlusses, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

3.3 Geförderte Sektoren

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Sektoren:

- Vieh und Fleisch,
- Getreide,
- Eiweißpflanzen,
- Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte,
- Kartoffeln,
- Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln),
- Obst und Gemüse zur Verarbeitung,
- Wein, einschließlich Sekt und Alkohol (bauliche Investitionen);
bis zum Inkrafttreten einer gesonderten Regelung zur Förderung von Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 vom 29. April 2008 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann auch die Förderung von Maschinen und technischen Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen,
- andere pflanzliche Erzeugnisse,
- nachwachsende Rohstoffe (Anhang I - Produkte) und Energiepflanzen,
- ökologische Erzeugnisse,
- regionale Erzeugnisse.

3.4 Förderprioritäten

Vorrangig gefördert werden Investitionen:

- von Zusammenschlüssen, mit denen ein zusätzlicher Bündelungseffekt verbunden ist; als zusätzliche Bündelungseffekte werden angesehen
 - a. Kooperationen oder Fusionen mit anderen Zusammenschlüssen,
 - b. sonstige Effekte, wie z. B. Mitgliederzuwachs, Steigerung der vermarkteten Menge,

- von Zusammenschlüssen, die die Aufgabe einer zentralen regionalen Vermarktungseinrichtung erfüllen,
- von Unternehmen aufgrund der Neubegründung und Ausweitung vertraglicher Kooperationen mit Zusammenschlüssen.

Besteht ein Projekt aus mehreren Teilprojekten, so ist die Feststellung der Priorität für jedes einzelne Teilprojekt vorzunehmen.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium kann ergänzende Förderprioritäten für die förderfähigen Sektoren festlegen. Für die einzelnen Sektoren kann die Förderung nach transparenten Kriterien (z. B. Amortisierungszeit der Investition, gesellschaftliche Bedeutung) differenziert werden.

3.5 Zuwendungsempfänger

3.5.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich ihrer Größe (Mitgliederzahl, Mindestanbaufläche oder -erzeugungsmenge) erfüllen, aber nicht anerkannt sind,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf landwirtschaftlichen Unternehmen, die ökologische, regionale oder sonstige landwirtschaftliche Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages verarbeiten oder vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt

und die jeweils weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses und zur Einstufung der Unternehmensgröße findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission entsprechende Anwendung.

3.5.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse und Unternehmen nach Nummer 3.5.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

3.6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.6.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 1. bis 3. Spiegelstrich müssen mindestens 40 v. H. der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware auslasten. Der Zusammenschluss muss die Eigenschaft eines Unternehmens im Sinne des § 14 BGB aufweisen.
- 3.6.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 3. Spiegelstrich müssen die Voraussetzungen nach den Nummern 2.4.2.1 bis 2.4.2.4 erfüllen.
- 3.6.3 Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 v. H. ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Dies gilt auch für die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung von Streuobst.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und von Erzeugerzusammenschlüssen betriebenen gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Zusammenschlüsse mit Zukauf von Nichtmitgliedsware werden analog behandelt. Soweit der Zukauf auf vertraglicher Grundlage (mindestens fünf Jahre) von anderen Zusammenschlüssen erfolgt, ist dieser Zukauf der Mitgliedsware gleichgestellt.

3.6.4 Besteht ein Projekt aus mehreren Teilprojekten, so ist der Grad der Auslastung für jedes einzelne Teilprojekt zu bestimmen.

3.6.5 Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierbarkeit und die Rentabilität des Projektes sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu führen; in der Regel geschieht dies durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsinstitut.

3.6.6 Die antragstellende Person hat ein Konzept vorzulegen, das die geplante Entwicklung des Zusammenschlusses bzw. des Unternehmens mindestens für die kommenden fünf Jahre beschreibt. Das beantragte Projekt sowie bereits durchgeführte und mögliche künftige Projekte sind in das Konzept einzubinden. Es ist insbesondere darzustellen, welche Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Unternehmen zur Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition bestehen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Kleinunternehmen.

Für Investitionen mit einem zusätzlichen Bündelungseffekt ist dieser im Konzept zu beschreiben und deren Notwendigkeit (bezogen auf den zusätzlichen Bündelungseffekt) zu begründen. Soweit Investitionen aufgrund bereits entstandener Bündelungseffekte durchgeführt werden, müssen die Bündelungseffekte in einem Zeitraum von längstens drei Jahren vor Antragstellung aufgetreten sein.

3.7 Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.7.1 Die Höhe der Zuwendung für sämtliche Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 1. bis 3. Spiegelstrich bemisst sich nach dem Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware bzw. durch vertraglich geregelten Zukauf von anderen Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern.

3.7.2 Die Höhe der Zuwendung für Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich bemisst sich nach dem Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern.

3.7.3 Die Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität berechnet sich wie folgt:

- bei Maschinen oder Verarbeitungslinien: 220 Tage pro Jahr multipliziert mit 8 Stunden pro Tag multipliziert mit der durchschnittlichen Stundenleistung,
- bei Anlagen zur Lagerung: einmalige Lagerfüllung.

In begründeten Fällen, z. B. bei saisonal- oder erntebedingten Nutzungsschwerpunkten, kann die Bewilligungsbehörde abweichende Parameter zur Berechnung der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität festlegen.

3.7.4 Die Zuwendung beträgt

- bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 1. und 2. Spiegelstrich 15 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 20 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H.,

soweit mit der Investition ein sonstiger Bündelungseffekt nach Nummer 3.4 1. Spiegelstrich Buchst. b verbunden ist. Gleiches gilt für sonstige Investitionen (alle Investitionen, die nicht im Zusammenhang mit einer Kooperation/Fusion stehen) der vorgenannten Zuwendungsempfänger, die die Aufgabe einer zentral regionalen Vermarktungseinrichtung erfüllen. Im Falle einer Investition in Verbindung mit einem zusätzlichen Bündelungseffekt nach Nummer 3.4 1. Spiegelstrich Buchst. a kann der Fördersatz für solche Zusammenschlüsse, die von Artikel 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, von 15 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad linear auf bis zu 25 v. H. der förderfähigen Aufwendungen steigen. Die Regelung gilt für Förderanträge, die ab dem Inkrafttreten (Stichtag) einer gesonderten Regelung zur Förderung von Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 gestellt werden. Für Investitionen, die im Zusammenhang mit Kooperationen oder Fusionen stehen aber vor diesem Stichtag beantragt wurden, beträgt der Fördersatz in Abhängigkeit des Auslastungsgrades bis zu 20 v. H.

- bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 1. und 2. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 15 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H., soweit sonstige Projekte realisiert werden,
- bei Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 3. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 15 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H.,
- bei Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich 15 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 20 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H., soweit mit der Investition eine Neubegründung bzw. Ausweitung einer vertraglichen Kooperation mit Zusammenschlüssen verbunden ist,
- bei Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 15 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H., soweit mit der Investition eine Neubegründung / Ausweitung einer vertraglichen Kooperation mit einzelnen Erzeugern oder eine Fortsetzung einer bestehenden vertraglichen Kooperation mit Zusammenschlüssen verbunden ist,
- bei sämtlichen Zusammenschlüssen und Unternehmen nach Nummer 3.5.1, die von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden und die bislang überwiegend in der Verarbeitung und Vermarktung von Tabak tätig waren und die mit den Investitionen neue Tätigkeitsfelder erschließen, 30 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 40 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H.

- 3.7.5 Die förderfähige Investitionssumme je Antrag muss für
- Kleinunternehmen mindestens 50 000 EUR,
 - kleine und mittlere Unternehmen mindestens 100 000 EUR,
 - sonstige Unternehmen mindestens 200 000 EUR betragen.

Teil 4

4 Vermarktungskonzeptionen

- 4.1 Zuwendungszweck
Durch die Förderung soll

- eine verstärkte Ausrichtung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Markt erreicht,
- die Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotenziale für landwirtschaftliche Erzeugnisse unterstützt und
- die Entwicklung innovativer Produkte und die Erschließung neuer Absatzwege gefördert werden.

4.2 Gegenstand der Förderung

4.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

4.2.2 Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Marktanalysen,
- Entwicklungsstudien,
- auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungskosten,
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Marktforschung,
- Produktentwürfe.

4.2.3 Zu den förderfähigen Aufwendungen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage der Vermarktungskonzeption gezählt werden:

- Kosten der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Kosten für Produktentwicklungen,
- Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte,

soweit sie nicht bereits im Rahmen der Organisationskosten nach Nummer 2.2 gefördert werden.

4.2.4 Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen nach Nummer 4.2.2 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher entstehen.

4.3 Zuwendungsempfänger

4.3.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte verarbeiten und vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt und die Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sind.

4.3.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse und Unternehmen nach Nummer 4.3.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 4.3.1 1. Spiegelstrich müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein.

4.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 4.3.1 2. Spiegelstrich müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und die Voraussetzungen nach den Nummern 2.4.2.1. bis 2.4.2.4 erfüllen.

4.4.3 Die Vermarktungskonzeption muss Qualitätserzeugnisse betreffen.

4.4.4 Die Interessen der Erzeugerinnen und Erzeuger müssen in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.1 2. Spiegelstrich erstellt wird.

4.5 Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Zu den Aufwendungen nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 können Zuwendungen von bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten gewährt werden.

4.5.2 Die Zuwendung ist auf 100 000 EUR je Zuwendungsempfänger begrenzt.

- in allen sonstigen Fällen die Erteilung von Aufträgen,
- die Aufnahme von Eigenarbeiten.

Ausgenommen hiervon sind alle Arbeiten, die Vorplanungen zur Durchführung der Investitionen betreffen.

Sofern es für die erfolgreiche Realisierung des Projektes erforderlich ist, vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Gesamtinvestition oder mit einzelnen Teilprojekten zu beginnen, kann die antragstellende Person einen Antrag auf Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellen. Bei positiver Bescheidung hat die Bewilligungsbehörde zu dokumentieren, dass es sich um einen begründeten Einzelfall handelt.

In den schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, dass aus der Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellende Person das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat. Sie hat die Kenntnisnahme mit Datum zu bestätigen und die Bestätigung an die Bewilligungsbehörde zurückzuleiten.

5.3.3 Die antragstellende Person hat zu bestätigen, dass Fördermittel aus anderen Förderprogrammen weder gewährt noch beantragt werden. Gegebenenfalls sind diese vollständig anzugeben.

5.4 Besondere Verfahrensregelungen (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift)

5.4.1 Die Zuwendungen können widerrufen werden, wenn ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde die geförderten

- mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,
- Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Mit der Durchführung eines bewilligten Projektes muss umgehend, jedoch grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, begonnen werden.

5.4.2 Der Erlös aus dem Verkauf gebrauchter Maschinen und Anlagen ist vom Kaufpreis der Neuanlage abzusetzen, soweit diese bereits gefördert wurden.

5.4.3 Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen für die in den einzelnen Jahren anerkannten Investitionen unter Beachtung der bundes- und EG-rechtlichen Publizitätsbestimmungen auszuweisen.

5.4.4 Bei der Gewährung von Zuwendungen in Höhe von insgesamt mehr als 100 000 EUR je Zuwendungsempfänger sind die zweckentsprechende Verwendung und ein Rückforderungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zuzüglich 15 v. H. Zinsen zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, zu sichern. Sie muss grundsätzlich innerhalb der 7/10-Grenze des Verkehrswertes der belasteten Grundstücke erfolgen. Entsprechende Nachweise sind von der antragstellenden Person zu erbringen. Sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig erscheint, ist der Rückzahlungsanspruch durch eine Bankbürgschaft oder durch die Hinterlegung von Wertpapieren zu sichern.

5.4.5 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der zuwendungsberechtigten Personen (Endbegünstigten).

5.5 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen

5.5.1 Die für das Monitoring und die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des für die

Teil 5

5 Verfahrensregelungen

5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendungen nebst Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung, des Subventions-, des Haushalts-, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, und des europäischen Gemeinschaftsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel (Bewilligungsbehörde).

5.3 Antragstellung

5.3.1 Die Zuwendungen sind von den zuwendungsberechtigten Personen mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vollständig eingegangen ist und sie die Vollständigkeit bestätigt hat.

5.3.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit den Vorhaben nach Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift noch nicht begonnen worden sein. Erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder in begründeten Ausnahmefällen nach Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Bewilligungsbehörde dürfen Aufträge zur Durchführung des beantragten Vorhabens erteilt und mit dem Vorhaben begonnen werden. Vorzeitig begonnene Vorhaben sind nicht förderfähig.

Als Beginn des Vorhabens gelten

- bei baulichen Investitionen die Vergabe der Bauaufträge,
- bei Fertigbauten das Datum des Vertragsabschlusses,
- bei sonstigen Investitionen die rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung (Bestelldatum),

Agrarförderung zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.

- 5.5.2 Die Europäische Union, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die für die Agrarförderung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle im Ministerium der Finanzen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum und die für den Vollzug des Landwirtschafts- und Umweltschutzrechts zuständigen Fachbehörden in Rheinland-Pfalz haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

- 5.5.3 Die Auskunftspflichtigen haben Prüfungen durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen. Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung erhalten hat. Die auskunftspflichtige Person, ihr gesetzlicher Vertreter und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.

- 5.5.4 Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

5.6 Rückforderungen und Sanktionen

- 5.6.1 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Verzögerungen bei der Erstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises sind unverzüglich schriftlich mit einer Begründung für die Verzögerung mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten sowie die verzögerte Vorlage des Verwendungsnachweises können anderenfalls zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Die Rücknahme bzw. der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs richten sich nach Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 74) (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift) und § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Auf die Rückforderung von Zuwendungen kann im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden.

- 5.6.2 Nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift:

Für Kürzungen und Ausschlüsse findet Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 Anwendung.

Im Falle von fehlenden oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gemachten falschen Angaben gilt Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Der Rückforderungsanspruch kann sich für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen um den Anteil, der dem Verhältnis der Verwendungszeit zur Bindungsfrist entspricht, vermindern, soweit hierdurch der angestrebte Förderungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuwendungsberechtigte Person

die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zinsansprüchen.

Teil 6

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- 6.1.1 Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligten Projekte sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.
- 6.1.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 7

II.

Staatskanzlei

**Löschung eines Exequaturs;
hier: Herr Johann Ulrich Schlamp,
Honorarkonsul von St. Vincent
und den Grenadinen in München**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 16. Dezember 2008 (01221-31/07)**

Das Herrn Johann Ulrich Schlamp am 9. Juni 1997 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in München ist bereits mit Ablauf des 30. September 2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von St. Vincent und den Grenadinen in München ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 14

Ministerium der Finanzen

**Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V
(SGB V)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 22. Dezember 2008 (P 2002 A – 417)**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. November 2007 – P 2002 A – 417 – MinBl. S. 673 –

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 22. November 2007 – P 2002 A – 417 – MinBl. S. 673 – teile ich mit, dass sich der **Höchstbetrag** für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Januar 2009 auf 268,28 Euro** beläuft. Dieser Betrag errechnet sich durch Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes von 7,3 v. H. auf die im Jahr 2009 geltende Beitragbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.675,00 Euro.

MinBl. 2009, S. 14